

Fachtagung FUNKE 2020, München

Diskussionsforum 4, Staatliche Feuerweherschule Geretsried:

Paralleleinsatz von UG ÖEL und UG FwEL

Johann Edbauer, k. Fachbereichsleiter Katastrophenschutz SFS Geretsried
RA Hans-Christian Eibl, Fachbereichsleiter Krisenmanagement SFS Geretsried
BA Jochen Gawenda, Fachbereichsleiter Information und Kommunikation SFS Geretsried

Als verlängerter Arm des Landratsamtes, hat der ÖEL (örtlicher Einsatzleiter) ein Weisungsrecht gegenüber allen eingesetzten Kräften, wenn ein Einsatz nach Art. 6 BayKSG (Katastrophenfall) vorliegt. Bei einem Einsatz nach Art. 15 BayKSG (koordinierungsbedürftiger Einsatz) hat der ÖEL ebenfalls ein Weisungsrecht gegenüber allen eingesetzten Kräften. Allerdings ist in diesem Fall die Polizei ausgenommen.

Der örtliche Einsatzleiter kann sich von einer Unterstützungsgruppe (UG ÖEL) unterstützen lassen, wenn er dies für nötig hält. Die Unterstützungsgruppe wird dann in folgenden Bereichen tätig:

- Einrichtung einer Führungsstelle,
- Information der FÜGK über den Standort der ÖEL, die Kommunikationsmöglichkeiten und über die Schadenslage,
- Stellen, Erhalten und Betreiben der Kommunikation mit den eingesetzten Kräften, dem ÖEL, der FÜGK und allen weiteren am Einsatz beteiligten Organisationen,
- Unterstützung des ÖEL bei der Ausführung seines Auftrages
- Führen der Lagekarte und des Einsatztagebuches und
- Erstellen der Übersicht über die Kräfte, des Materials sowie die Fahrzeuge.

Um den Einsatzkräften der UG ÖEL Einsatzerfahrung zu ermöglichen, ist eine Alarmierung als Unterstützung der Feuerwehreinsetzung (UG FwEL) auch unterhalb der Katastrophenschwelle möglich. Die UG ÖEL ab größeren Feuerwehrlagen (bspw. B4) mit anfahren zu lassen und diese unterstützend im MZF/ELW mit einzusetzen, ist zielführend. Der Vorteil hierbei ist, dass bei Tagesalarmen ausreichend Personal für die Unterstützung des FwEL zur Verfügung stehen. Zudem erhalten die Kräfte der UG ÖEL durch ihre Tätigkeit als UG FwEL Einsatzerfahrung im Feuerwehrbereich. Nicht zuletzt hilft der Austausch mit den Kameraden der örtlichen Feuerwehren, bei Großschadenslagen auf gemeinsam entwickelte und landkreisweit gültige Muster und Konzepte zurückzugreifen.

Da Katastrophen und/oder koordinierungsbedürftige Einsätze häufig aus Feuerwehreinsetzungen herauswachsen, kann sich aus dieser Doppelnutzung der UG-Kräfte (UG ÖEL und UG FwEL) ein Aufgabenkonflikt zwischen den Belangen der Feuerwehr und dem Koordinierungsbedarf bei Einsatz von weiteren Einheiten und Fachdiensten ergeben.

Um einen Interessenskonflikt zwischen dem ÖEL bzw. der UG ÖEL (gem. BayKSG) und dem FwEL bzw. UG FwEL (gem. BayFwG) zu vermeiden, ist es wichtig, die Zuständigkeiten und Aufgaben bereits im Vorfeld klar zu definieren.

Bei einem Einsatz in Zugstärke führen die Feuerwehren zumeist ein MZF (Florian 11-1) oder einen ELW (Florian 12-1) mit, um den Einsatz mit ausgebildeten Einsatzkräften

begleiten zu können. Dieses Fahrzeug kann mit der Mannschaft als ergänzende Führungsebene angefügt werden, falls es mindestens zu einem koordinierungsbedürftigen Einsatz nach Art. 15 BayKSG kommt.

Die sehr lebhaft geführte Diskussion zeigte deutlich, dass die Notwendigkeit einer Führungsunterstützung der FwEL auf Basis eines MZF oder eines ELW mit entsprechend ausgebildetem Personal gegeben ist. Hierbei kann und soll auf die Kräfte der UG ÖEL zurückgegriffen werden, die in Kombination mit den „Bordmitteln“ der örtlich zuständigen Feuerwehr Einsätze unterhalb des BayKSG unterstützen können. Dadurch kann auch die Ausbildung der Feuerwehr eigenen Mannschaft in diesem Bereich verbessert werden.

M.H., FF Unterföhring